

3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Melsdorf vom 30.09.1996

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Melsdorf vom 07. Juni 2010 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Melsdorf vom 30.09.1996, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 09.07.2007, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet, und zwar als Halbtagsbetreuung von 08.00 bis 13.00 Uhr (Regelbetreuung). Eine verlängerte Zeit zum Bringen und Abholen der Kinder wird von 07.00 bis 08.00 Uhr (Frühbetreuung) und von 13.00 bis 15.00 Uhr (Spätbetreuung) angeboten.“
2. § 13 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:
„Die Gebührenerhebung erfolgt auch für Zeiträume, in denen die Kindertagesstätte aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat (z. B. Streik, extreme Witterungsbedingungen, Sperrung der Betreuungsräume, Infektionen u.a.), geschlossen ist; eine Erstattung der Gebühren erfolgt in diesen Fällen nicht. Dies gilt, sofern die einzelne Schließung nicht länger als einen Monat (ggf. auch mit Unterbrechungen) dauert.“

Artikel II

Diese 3. Nachtragssatzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

24109 Melsdorf, den 09. Juni 2010

Gemeinde Melsdorf
Die Bürgermeisterin

A. Szodrach

Anke Szodrach

